



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

62. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. April 2008

Nummer 13

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2000	16. 3. 2008	Verordnung gem. § 4 Abs. 11 des Gesetzes zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts (KommunalisierungsfolgenVO – KFVO Umwelt)	346
20305	1. 4. 2008	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes in verwaltungs- gerichtlichen Verfahren bei Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers	347
2128	18. 3. 2008	Verordnung über die pauschale Krankenhausförderung (PauschKHFVO)	347
232	25. 3. 2008	Berichtigung der Bekanntmachung über das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und Vollzug der Marktüberwachung/-aufsicht über harmonisierte Bautechnik	348
311	4. 3. 2008	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren und Abschiebungshaftsachen (Zuständigkeitsverordnung Amtsgerichte Strafsachen – ZustVO AG Straf)	349
41	7. 3. 2008	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Sanktionsausschusses an der Börse Düsseldorf (Sanktionsausschussverordnung)	367
764	10. 12. 2007	Änderung der Satzung der NRW.BANK	367
77	15. 4. 2008	Berichtigung des Gesetzes über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WupperVG –) vom 28. Februar 2008 (GV. NRW. S. 337)	368

Ab 1. Januar 2007 ist die **CD-ROM** neu gestaltet und sie wird preisgünstiger.

Die CD-ROM wird jetzt als Doppel-CD „SGV. NRW. und SMBl. NRW.“ herausgegeben.

Sie enthält somit stets das gesamte Landesrecht und alle Verwaltungsvorschriften (Erlasse) auf dem aktuellen Stand.

Im Abonnement kostet diese neue Doppel-CD nicht mehr als früher eine Einzel-CD, nämlich nur 77 € pro Jahr.

Die **neue** CD-ROM, Stand **1. Januar 2008**, ist Anfang Februar erhältlich.

Das **neue Bestellformular** mit den neuen Preisen befindet sich **im GV-Blatt 2006 Nr. 29, S. 472**.

Informationen zur CD-ROM finden Sie auch im Internet über das Portal: <http://sgv.im.nrw.de>.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2000

Verordnung
gem. § 4 Abs. 11 des Gesetzes
zur Regelung der personalrechtlichen und
finanzwirtschaftlichen Folgen
der Kommunalisierung von Aufgaben
des Umweltrechts
(KommunalisierungsfolgenVO – KFVO Umwelt)
Vom 16. März 2008

Aufgrund des § 4 Abs. 11 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der personalrechtlichen und finanzwirtschaftlichen Folgen der Kommunalisierung von Aufgaben des Umweltrechts vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Personalaufwand

(1) Der Personalaufwand für eine Planstelle (Vollzeitäquivalent) eines übergeleiteten Beamten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Gesetzes umfasst sämtliche Leistungen des Dienstherrn im Rahmen der darüber erlassenen besonderen Bestimmungen mit Ausnahme der erworbenen Versorgungsanwartschaften und der Versorgungsleistungen. Zu den Leistungen gehören insbesondere die Besoldung im Rahmen der besoldungsrechtlichen Bestimmungen sowie Beihilfeleistungen, Trennungs- und Aufwandsentschädigung im Rahmen der darüber erlassenen besonderen Bestimmungen.

(2) Der Personalaufwand für eine Stelle (Vollzeitäquivalent) eines gestellten Tarifbeschäftigten nach § 4 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes umfasst insbesondere das Entgelt sowie die sonstigen Entgeltbestandteile, Sonderzahlungen, das Entgelt im Krankheitsfall und die besonderen Zahlungen nach dem TV-L, TVÜ-Länder, nach ergänzenden Tarifverträgen sowie die Beihilfen, Trennungsentschädigungen und Aufwandsentschädigungen.

(3) Der Personalaufwand für ein Vollzeitäquivalent nach § 4 Abs. 8 des Gesetzes im Rahmen des Nachersatzes umfasst die Leistungen nach den Absätzen 1 und 2.

§ 2

Pauschaler Ausgleich für Sachaufwand

Mit dem Zuschlag nach § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes sind die im Jahr 2008 zu erwartenden aufgabenspezifischen Besonderheiten sowie der mit der Aufgabenübernahme verbundene Umstellungsaufwand abgegolten. Zu den aufgabenspezifischen Besonderheiten gehört insbesondere die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Anwendung der vom Land zur Verfügung gestellten IT-Fachverfahren durch die Kreise, kreisfreien Städte, soweit sie nicht durch das Land sichergestellt werden. Als Umstellungsaufwand gelten insbesondere die mit der Aufgabenübernahme verbundenen Implementierungskosten (z.B. erhöhter Organisationsaufwand), notwendige Umbaumaßnahmen zur Schaffung der räumlichen Voraussetzungen für die Unterbringung der Beschäftigten, die durch die Überleitung von Beamten verursachte Zahlung von Reisekosten und Trennungsentschädigung sowie die Gewährung von Resturlaubsansprüchen der Beschäftigten aus dem Jahr 2007 und Arbeitszeitguthaben einschließlich der damit verbundenen Rückstellungen in der Bilanz.

§ 3

Berechnung des finanziellen Ausgleichs für die einzelnen kommunalen Körperschaften

(1) Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs erfolgt zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit auf der Basis der am 1. Januar 2008 tatsächlich übergeleiteten Beamten und gestellten Tarifbeschäftigten. Unterschreitet die Gesamtzahl der tatsächlich übergeleiteten/gestellten Beschäftigten den im Verteilschlüssel (Anlage 1 des Gesetzes) vorgesehenen Umfang (Vollzeitäquivalente) aus vom Land zu vertretenden Gründen, ist für die Berechnung insoweit die Jahreskostenpauschale für Nachersatz (§ 4 Abs. 8 des Gesetzes) zugrunde zu legen.

(2) Reduziert sich der Umfang der individuell festgelegten Arbeitszeit von übergeleiteten Beamten und gestellten Tarifbeschäftigten nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen, gilt Folgendes:

1. Bei einem übergeleiteten Beamten wird die bisherige Jahreskostenpauschale weiterhin zugrunde gelegt.
2. Bei einem gestellten Tarifbeschäftigten erhält der Aufgabenträger einen dem Anteil der reduzierten Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Personalaufwandspauschale für Tarifbeschäftigte von 47.400 Euro.
3. Das Gleiche gilt, wenn bereits zum 1. Januar 2008 eine Teilzeitbeschäftigung besteht.

(3) Für einen übergeleiteten Beamten, der in die Freistellungsphase der vom Land genehmigten Altersteilzeit eintritt, wird die Jahreskostenpauschale für Nachersatz nach § 4 Abs. 8 des Gesetzes zugrunde gelegt.

(4) Das für Umwelt zuständige Ministerium kann im Einzelfall einen finanziellen Ausgleich gewähren, wenn in einem erheblichen Umfang übergeleitete bzw. gestellte Beschäftigte längerfristig ausfallen (z.B. Sonderurlaub, Elternzeit, Langzeiterkrankung).

(5) Zur Realisierung der Einsparverpflichtung nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes reduziert sich der gegenüber dem einzelnen kommunalen Aufgabenträger zu leistende finanzielle jährliche Ausgleich um einen dem prozentualen Anteil des jeweils zugeordneten Personals (Anlage 1 des Gesetzes) entsprechenden Anteil des im Gesetz genannten Einsparbetrages für das jeweilige Jahr.

(6) Die Jahreskostenpauschale wird jährlich in vier Raten, jeweils zur Mitte des Quartals für das laufende Quartal, erstmals zum 15. Februar 2008, ausgezahlt. Eine Anpassung der Jahreskostenpauschale erfolgt im Hinblick auf die Erhöhung durch Nachersatz – gegebenenfalls rückwirkend – jeweils zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres. Abweichungen aus dem vorherigen Abrechnungszeitraum werden mit der nächsten Quartalszahlung verrechnet oder ausgeglichen.

§ 4

Versorgung der Beamten einschließlich der Beihilfeleistungen

(1) Die kommunalen Körperschaften zeigen dem für Umwelt zuständigen Ministerium – bis zum 30. Januar eines jeden Jahres – die im Vorjahr angefallenen Versorgungsleistungen einschließlich der Beihilfeleistungen für die Versorgungsempfänger im Sinne des § 4 Abs. 10 an. Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den kommunalen Körperschaften die angezeigten Versorgungs- und Beihilfeleistungen innerhalb von 4 Wochen nach erfolgter Anzeige unter Verrechnung der im abgelaufenen Jahr gezahlten Abschläge.

(2) Abschläge auf Versorgungs- und Beihilfeleistungen werden vierteljährlich jeweils zur Mitte des Quartals – erstmals zum 15. Februar 2009 – gezahlt. Grundlage für die Höhe der Abschläge sind die für das abgelaufene Jahr erstatteten Versorgungs- und Beihilfeleistungen.

(3) Sollten die gezahlten Abschläge die zu erstattenden Versorgungs- und Beihilfeleistungen des abgelaufenen Jahres übersteigen, so wird der übersteigende Betrag mit den zu zahlenden Abschlägen verrechnet.

(4) Die Richtigkeit der durch die kommunalen Körperschaften angezeigten Versorgungs- und Beihilfeleistungen wird vorausgesetzt. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs bleibt davon unberührt.

§ 5

Gebühreneinnahmen

Die kommunalen Aufgabenträger leiten die in den Jahren 2008 und 2009 erhobenen Gebühren im Sinne des § 4 Abs. 5 unmittelbar nach dem Ende des Quartals, in dem sie von der jeweiligen Kommunalkasse eingenommen wurden, an die Landeskasse weiter. Die haushaltstechnische Abwicklung obliegt dem für Umwelt zuständigen Ministerium.

§ 6

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 2008

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Eckhardt U h l e n b e r g

– GV. NRW. 2008 S. 346

20305

**Verordnung
zur Aufhebung der Verordnung zur Regelung
der Zuständigkeit für die Entscheidung
über den Widerspruch und für die Vertretung
des Landes in verwaltungsgerichtlichen
Verfahren bei Entscheidungen nach dem Gesetz
zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes
fallenden Personen im Geschäftsbereich
des Finanzministers**

Vom 1. April 2008

Artikel 1

Die Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Entscheidungen nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Geschäftsbereich des Finanzministers vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 882), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 2008

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2008 S. 347

2128

**Verordnung
über die pauschale Krankenhausförderung
(PauschKHFVO)**

Vom 18. März 2008

Aufgrund des § 18 Abs. 2 Nr. 1 des Krankenhausgestaltungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KHGG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 702, ber. 2008 S. 157) wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium sowie nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten (§ 15 Abs. 1 KHGG NRW) und im Benehmen mit dem zuständigen Landtagsausschuss verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Die jährlichen Pauschalbeträge nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KHGG NRW setzen sich jeweils zusammen aus

1. Fallwertbeträgen für Abrechnungen von Fallpauschalen nach § 7 Satz 1 Nr. 1 und 3 Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) vom 23. April 2002 (BGBl. I S. 1412, 1422), zuletzt geändert durch Artikel 19 des GKV- Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) vom 26. März 2007 (BGBl. I S. 378);
2. Tageswertbeträgen für Abrechnungen nach der Bundespflegeverordnung (BPfV) vom 26. September 1994 (BGBl. I S. 2750), zuletzt geändert durch Artikel 24 des RV-Altersgrenzenanpassungsgesetzes vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554);
3. Budgetbeträgen für Abrechnungen von Entgelten nach § 6 Abs. 2 a und § 7 Satz 1 Nr. 2, Nr. 5 und Nr. 6 KHEntgG;
4. Ausbildungsbeträgen für im Krankenhausplan ausgewiesene Ausbildungsplätze.

§ 2

Fallwertbeträge

(1) Bemessungsgrundlage für die Fallwertbeträge sind die effektiven Bewertungsrelationen gemäß Anlage 1 (AEB) zu § 11 Abs. 4 KHEntgG, Formular E 1, Spalte 17, Zeile „Summe insgesamt“ in Verbindung mit § 7 Satz 1 Nr.1 und 3 KHEntgG.

(2) Für die Berechnung der Baupauschale nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW wird die Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 1 mit einem Fallwert vervielfacht. Ausgangspunkt für die Berechnung dieses Fallwerts ist der jeweilige Haushaltsansatz für die Baupauschale gemäß § 18 Abs. 1 Nr.1 KHGG NRW vermindert um die Summe aller Beträge für die Baupauschale nach §§ 3 bis 5 aller förderfähigen Krankenhäuser. Der verbleibende Betrag wird durch die Summe der Bemessungsgrundlagen aller förderfähigen Krankenhäuser gemäß Absatz 1 geteilt.

(3) Für die Berechnung der Pauschale für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass auf die Beträge und den Haushaltsansatz für die pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW abzustellen ist.

§ 3

Tageswertbeträge

(1) Bemessungsgrundlagen für die Tageswertbeträge sind das 1,6fache der vollstationären Berechnungstage und die teilstationären Berechnungstage gemäß § 13 Abs. 1 BPfV.

(2) Für die Berechnung der Baupauschale nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW werden die Bemessungsgrundlagen gemäß Absatz 1 mit einem Tageswert vervielfacht. Dieser wird berechnet, indem 1,3 vom Hundert aller nach § 1 Nr. 2 abzurechnenden Leistungen der Krankenhäuser gemäß Anlage 1 zu § 17 Abs. 4 BPfV, Formular K 5, Zeile Nr. 9 zzgl. Nr.13, jeweils Spalte 4 durch die Summen der Bemessungsgrundlagen aller förderfähigen Krankenhäuser gemäß Absatz 1 geteilt wird.

(3) Für die Berechnung der Pauschale für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 18 Abs.1 Nr. 2 KHGG NRW gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass der anzuwendende Vomhundertsatz 2,0 beträgt.

§ 4

Budgetbeträge

(1) Bemessungsgrundlage für die Budgetbeträge ist die Summe der Beträge gemäß Anlage 1 (AEB) zu § 11 Abs. 4 KHEntgG aus

1. Formular E 2: Spalte 4, Zeile „Summe ZE insgesamt“(Aufstellung der Zusatzentgelte gemäß § 7 Satz 1 Nr. 2 KHEntgG einschließlich Überlieger),
2. Formulare E 3.1, Spalte 21; E 3.2, Spalte 4 ; E 3.3, Spalte 5, Zeile „Summe“ (Aufstellung der nach § 6

Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2 a KHEntgG krankenhausindividuell vereinbarten sonstigen Entgelte einschließlich der Besonderen Einrichtungen).

(2) Für die Baupauschale gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW beträgt der Budgetbetrag 1,63 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

(3) Für die Pauschale für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW beträgt der Budgetbetrag 2,5 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5

Ausbildungsbeträge

(1) Bemessungsgrundlage für die Ausbildungsbeträge ist die Zahl der im Ist ausgewiesenen Ausbildungsplätze entsprechend der Feststellungen im Krankenhausplan zum 30. Juni des Vorjahres.

(2) Für die Baupauschale gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW beträgt der Ausbildungsbetrag 64,- Euro je Ausbildungsplatz gemäß Absatz 1.

(3) Für die Pauschale für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW beträgt der Ausbildungsbetrag 100,- Euro je Ausbildungsplatz gemäß Absatz 1.

§ 6

Bemessungszeitraum

Die Bemessungsgrundlagen gemäß §§ 2, 3 und 4 werden anhand des bestandskräftigen Genehmigungsbescheides (§ 18 KHG, § 20 BPfV, § 14 KHEntgG und § 17a KHG) des Jahres ermittelt, das zwei Jahre vor dem Jahr der Förderung liegt. Soweit bis zum 30. Juni des Vorjahres der Förderung noch kein bestandskräftiger Genehmigungsbescheid für das in Satz 1 genannte Jahr vorliegt, werden die Bemessungsgrundlagen anhand des letzten dann vorliegenden bestandskräftigen Genehmigungsbescheides ermittelt. Bezieht sich die genehmigte Vereinbarung auf mehr als zwölf Monate, sind die Bemessungsgrundlagen zeitanteilig für ein Kalenderjahr zu berücksichtigen.

§ 7

Festsetzung der Fallwerte und Tageswerte

Die zuständige Behörde setzt jährlich den aufgrund § 2 dieser Verordnung ermittelten Fallwert und den aufgrund § 3 dieser Verordnung ermittelten Tageswert fest und macht sie im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen und im Internet bekannt.

§ 8

Zahlungsmodalitäten

(1) Die Baupauschale gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW wird jährlich zum 1. Juli ausgezahlt. Hiervon kann im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung aus Gründen der Datenerhebung abgewichen werden.

(2) Die Pauschale für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW wird in vier Raten jeweils zur Mitte eines Quartals ausgezahlt.

§ 9

Übergangsbestimmungen zur Baupauschale

(1) Für die Berechnung der Baupauschale gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW und die Berechnung der Förderkennziffer gemäß den nachfolgenden Absätzen tritt bis einschließlich des Jahres 2011 an die Stelle des Haushaltsansatzes gemäß § 2 Abs. 2 ein rechnerischer Betrag in Höhe von 190 Mio. Euro.

(2) Zur Festlegung des Zeitpunktes der erstmaligen Förderung eines Krankenhauses mit der Baupauschale wird für jedes Krankenhaus das Verhältnis zwischen dem heutigen Wert der bisherigen Landesförderung gemäß Absatz 3 und dem Wert der Baupauschale gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW für das Jahr 2008 ermittelt (Förderkennziffer). Die zuständige Behörde teilt jedem Krankenhaus seine Förderkennziffer mit.

(3) Der heutige Wert der bisherigen Landesförderung entspricht der Summe der zum 31. Dezember 2006 bilanzierten und testierten Sonderposten und Verbindlichkeiten für Investitionen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 KHG. Die Höhe dieser Bilanzansätze ist bei der Antragstellung gemäß § 17 Satz 1 KHGG NRW anzugeben. Wurde die bisherige Landesförderung ganz oder teilweise nicht bilanziert, kann die zuständige Behörde die Förderkennziffer aufgrund der ihr vorliegenden Daten festlegen.

(4) Mit der niedrigsten Förderkennziffer beginnend werden entsprechend der Förderkennziffer in jedem Jahr so viele Krankenhäuser neu in die Förderung durch die Baupauschale aufgenommen, bis der Haushaltsansatz für die pauschale Förderung zur Errichtung von Krankenhäusern gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 KHGG NRW ausgeschöpft ist.

(5) Die zuständige Behörde gibt jährlich die Förderkennziffer des letzten in die Förderung neu aufgenommenen Krankenhauses bekannt.

§ 10

Übergangsbestimmungen zur Pauschalen Förderung kurzfristiger Anlagegüter

(1) Krankenhäuser, bei denen sich in Folge der nach den §§ 1 bis 5 durchgeführten Berechnungen der Pauschale für die Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 KHGG NRW im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung Verluste von mehr als 50.000,- Euro gegenüber dem Anspruch nach dem letzten bestandskräftigen Pauschalmittelbescheid auf Grundlage der bisher geltenden gesetzlichen Regelung ergeben, erhalten über einen Zeitraum von drei Jahren einen Ausgleichsbetrag.

(2) Der Ausgleichsbetrag entspricht im ersten Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung 75 vom Hundert, im zweiten Jahr 50 vom Hundert und im dritten Jahr 25 vom Hundert der 50.000,- Euro übersteigenden Differenz.

(3) Der in § 2 Abs. 3 genannte Haushaltsansatz ist zusätzlich um die für den vorgenannten Verlustausgleich benötigten Mittel zu vermindern.

§ 11

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft. Das zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 über die Auswirkungen dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 18. März 2008

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

– GV. NRW. 2008 S. 347

232

Berichtigung der Bekanntmachung über das Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und Vollzug der Markt- überwachung/-aufsicht über harmonisierte Bautechnik

Vom 25. März 2008

Der Text der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 136) wird durch folgende Fassung ersetzt:

**„Bekanntmachung
über das Abkommen zur Änderung
des Abkommens über das Deutsche Institut
für Bautechnik (DIBt) und Vollzug der Markt-
überwachung/-aufsicht über harmonisierte
Bauprodukte**

Vom 20. Dezember 2007

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2007 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Abkommen zur Änderung des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) und Vollzug der Marktüberwachung/-aufsicht über harmonisierte Bauprodukte zugestimmt.

Der Staatsvertrag wird nachfolgend bekannt gemacht.

Der Tag des Inkrafttretens des Staatsvertrages wird gemäß Nummer 2 gesondert bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 20. Dezember 2007

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Jürgen R ü t t g e r s

(L. S.)“.

– GV. NRW. 2008 S. 348

311

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Amtsgerichte
in Strafsachen gegen Erwachsene,
in Jugendstrafsachen, in Bußgeldverfahren
und Abschiebungshaftsachen
(Zuständigkeitsverordnung Amtsgerichte
Strafsachen – ZustVO AG Straf)**

Vom 4. März 2008

Auf Grund

- des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 509), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NRW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NRW. S. 358),
- des § 33 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. April 2007 (BGBl. I S. 513), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 11. März 1975 (GV. NRW. S. 258),
- des § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. August 2007 (BGBl. I S. 1786), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 68 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 28. August 1984 (GV. NRW. S. 573),
- des § 391 Abs. 2 in Verbindung mit § 410 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. August 2007 (BGBl. I S. 1912), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen

gen nach § 391 Abs. 2 in Verbindung mit § 410 Abs. 1 Nr. 2 der Abgabenordnung vom 24. Juni 1997 (GV. NRW. S. 198),

- des § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NRW. S. 6) sowie auf Grund des § 46 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, § 58 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NRW. S. 6)

sowie

- des § 4 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 599), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 6 des Gesetzes vom 19. August 2007 (BGBl. I S. 1970), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 4 Abs. 3 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen vom 7. März 1995 (GV. NRW. S. 192),

wird verordnet:

§ 1

Konzentration der Strafsachen gegen Erwachsene

Die in der **Anlage 1** in Spalte I aufgeführten Amtsgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung:

Anlage 1

- a) in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen (§ 28 GVG) aus den Bezirken der in Spalte II genannten Amtsgerichte,
- b) in den zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehörenden Strafsachen (§ 28 GVG), wenn zum Zeitpunkt der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl beantragt wird, aus den Bezirken der in Spalte III genannten Amtsgerichte,
- c) in Strafrichterhaftsachen aus den Bezirken der in Spalte IV genannten Amtsgerichte.

§ 2

Strafrichterhaftsachen

Der Begriff „Strafrichterhaftsachen“ im Sinne von § 1 Buchstabe c umfasst

- a) die zur Zuständigkeit des Strafrichters gehörenden Strafsachen, bei denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl besteht oder mit der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbefehl beantragt wird,
- b) die Entscheidungen, die der Strafrichter im Vorverfahren zu treffen hat, soweit sie sich auf die Anordnung, Vollstreckung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft beziehen,
- c) die Entscheidungen auf Grund des § 115 a der Strafprozessordnung,
- d) die Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung,
- e) die Maßnahmen auf Grund der §§ 21, 22, 28, 41 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 47 Abs. 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2005 (BGBl. I S. 2189), sofern der Verfolgte sich nicht auf freiem Fuß befindet.

§ 3

Geltungsbereich

Als „Schöffengerichtssachen“, „Schöffengerichtshaftsachen“ und „Strafrichterhaftsachen“ gemäß § 1 Buchstabe

ben a, b und c gelten nicht Strafsachen gegen Jugendliche oder Heranwachsende im Sinne des § 1 des Jugendgerichtsgesetzes.

§ 4

Konzentration der Jugendstrafsachen

Anlage 2 Die in der **Anlage 2** in Spalte I aufgeführten Amtsgerichte sind zuständig

- a) für die Jugendrichter-Haftsachen (§ 5) aus den Bezirken der in Spalte II genannten Amtsgerichte,
- b) für die übrigen zur Zuständigkeit des Strafrichters (Jugendrichters) gehörenden Strafsachen aus den Bezirken der in Spalte III genannten Amtsgerichte; soweit in dieser Spalte mehrere Amtsgerichte aufgeführt sind, wird der Strafrichter bei dem in Spalte I genannten Amtsgericht zum Bezirksjugendrichter für die Bezirke der in Spalte III aufgeführten Amtsgerichte bestellt,
- c) für die zur Zuständigkeit des Jugendschöffengerichts gehörenden Strafsachen aus den Bezirken der in Spalte IV genannten Amtsgerichte; soweit in dieser Spalte mehrere Amtsgerichte aufgeführt sind, wird bei dem in Spalte I genannten Amtsgericht ein gemeinsames Jugendschöffengericht für die Bezirke der in Spalte IV aufgeführten Amtsgerichte gebildet.

§ 5

Jugendrichter-Haftsachen

(1) Jugendrichter-Haftsachen sind die zur Zuständigkeit des Jugendrichters gehörenden Strafsachen, bei denen im Zeitpunkt der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbeehl besteht oder mit der Anklageerhebung ein Haftbefehl oder ein Unterbringungsbeehl beantragt wird.

(2) Eine Jugendrichter-Haftsache liegt ferner vor, wenn der Jugendrichter

- a) im Vorverfahren über die Anordnung, Vollstreckung, Fortdauer oder Aufhebung der Untersuchungshaft zu entscheiden oder Entscheidungen auf Grund des § 115 a der Strafprozessordnung zu treffen hat,
- b) im Vorverfahren Entscheidungen über die einstweilige Unterbringung nach § 126 a der Strafprozessordnung zu treffen hat,
- c) Maßnahmen auf Grund der §§ 21, 22, 28, 41 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 47 Abs. 3 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2005 (BGBl. I S. 2189), gegen Verfolgte zu treffen hat, die sich nicht auf freiem Fuß befinden.

§ 6

Konzentration der Verkehrsordnungswidrigkeiten

Anlage 3 Den in der **Anlage 3** aufgeführten Amtsgerichten obliegt in Bußgeldverfahren wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24 und 24 a des Straßenverkehrsgesetzes die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide, die von den dort genannten Kreisen und kreisfreien Städten erlassen worden sind.

§ 7

Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der in der Anlage 3 aufgeführten Amtsgerichte ist gegeben, wenn

- a) die Ordnungswidrigkeit oder eine der Ordnungswidrigkeiten in den jeweils genannten Gebietsteilen begangen worden ist
- oder
- b) der Betroffene seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesen Gebietsteilen hat.

§ 8

Abweichende Zuständigkeit

Lässt die gerichtliche Zuständigkeit sich nicht nach den §§ 6 und 7 bestimmen, so obliegt die Entscheidung dem nach § 68 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständigen Amtsgericht.

§ 9

Konzentration der Steuerordnungswidrigkeiten

(1) Die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit den §§ 409 ff. der Abgabenordnung den Amtsgerichten übertragenen Entscheidungen obliegen bei Steuerordnungswidrigkeiten, die von den Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen verfolgt und geahndet werden, den Amtsgerichten, in deren Bezirk die Landgerichte ihren Sitz haben, jeweils für den Bezirk des Landgerichts.

(2) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Betroffene seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Maßgebend ist

- a) bei Entscheidungen, die vor Erlass eines Bußgeldbescheides beantragt werden, der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zur Zeit der Antragstellung,
- b) in allen übrigen Fällen der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zur Zeit der Zustellung des Bußgeldbescheides.

(3) Liegen weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthaltsort des Betroffenen zu den nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkten im Land Nordrhein-Westfalen, so richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts nach dem Ort, an dem die Steuerordnungswidrigkeit begangen worden ist. Ist auch hiernach kein Amtsgericht in Nordrhein-Westfalen zuständig, so obliegt die Entscheidung dem Amtsgericht aus dem Bezirk des Landgerichts, in dem das Finanzamt seinen Sitz hat.

§ 10

Konzentration der Umweltstrafsachen

Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Umweltstrafsachen sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort des Landgerichts haben, für den Bezirk des Landgerichts zuständig, soweit nicht die Zuständigkeit des Amtsgerichts als Schifffahrtsgericht begründet ist. In den Landgerichtsbezirken Duisburg, Mönchengladbach und Essen sind die Amtsgerichte Duisburg, Mönchengladbach und Essen jeweils für den Bezirk des Landgerichts zuständig.

§ 11

Konzentration der Bußgeldverfahren

In Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide den nach § 10 für Umweltstrafsachen zuständigen Amtsgerichten.

§ 12

Deliktskatalog

(1) Umweltstrafsachen im Sinne des § 10 sind Verfahren, die Straftaten nach § 307 Abs. 4, § 309 Abs. 1, 6, § 310 Abs. 1 Nr. 1, § 311, § 312 Abs. 1, 2, 3, 6, §§ 324 bis 329, § 330 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3, § 330 a des Strafgesetzbuches,

§ 38 des Bundesjagdgesetzes,

§ 66 des Bundesnaturschutzgesetzes,

§§ 27, 27 a des Chemikaliengesetzes,

§ 8 der Chemikalien-Verbotsverordnung,

§§ 25, 26 der Gefahrstoffverordnung,

§ 39 des Gentechnikgesetzes,

§ 18 des Landes-Immissionsschutzgesetzes,

§ 39 des Pflanzenschutzgesetzes,

- § 13 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes,
 § 37 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes
 – in der jeweils geltenden Fassung –
 ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.
- (2) Bußgeldverfahren im Sinne des § 11 sind Verfahren, die Ordnungswidrigkeiten nach
- § 14 des Abfallverbringungsgesetzes,
 § 13 des Abgrabungsgesetzes (NRW),
 § 43 der Allgemeinen Hafenvorordnung (NRW),
 § 46 des Atomgesetzes,
 § 7 des Benzinbleigesetzes,
 § 62 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
 § 39 des Bundesjagdgesetzes,
 § 65 des Bundesnaturschutzgesetzes,
 § 26 des Chemikaliengesetzes,
 § 7 der Chemikalien-Verbotsverordnung,
 § 38 des Gentechnikgesetzes,
 § 10 des Düngemittelgesetzes,
 § 10 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes,
 § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes,
 § 44 des Landesabfallgesetzes,
 § 55 des Landesfischereigesetzes,
 § 70 des Landesforstgesetzes,
 § 55 des Landesjagdgesetzes,
 § 161 des Landeswassergesetzes,
 § 70 des Landschaftsgesetzes (NRW),
 § 40 des Pflanzenschutzgesetzes,
 § 14 des Strahlenschutzvorsorgegesetzes,
 § 19 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes,
 § 19 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes, außer Kraft gesetzt ab dem 29. Januar 2004 durch Artikel 6 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Januar 2004 (BGBl. I S. 85),
 § 14 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes,
 § 36 des Umweltschutzprotokoll-Ausführungsgesetzes,
 § 11 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes,
 § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 § 29 des Wassersicherstellungsgesetzes
 – in der jeweils geltenden Fassung –
 ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

§ 13

Übergangsvorschrift

Für Verfahren nach § 12, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem Amtsgericht anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 14

Konzentration der Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen

Für die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen sind die Amtsgerichte, die ihren Sitz am Ort des Landgerichts haben, für den Bezirk des Landgerichts zuständig. In den Landgerichtsbezirken Duisburg, Mönchengladbach und Essen sind die Amtsgerichte Duisburg, Mönchengladbach und Essen jeweils für den Bezirk des Landgerichts zuständig.

§ 15

Konzentration der Bußgeldverfahren

In Bußgeldverfahren wegen Lebensmittel- und Futtermittelordnungswidrigkeiten obliegt die Entscheidung bei Einsprüchen gegen Bußgeldbescheide den nach § 14 für Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen zuständigen Amtsgerichten.

§ 16

Anwendungsbereich

(1) Lebensmittel- und Futtermittelstrafsachen im Sinne des § 14 sind Verfahren, die Straftaten nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), der nach dem LFGB erlassenen Rechtsverordnungen, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB – in der jeweils geltenden Fassung – ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

(2) Lebensmittel- und Futtermittelordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 sind Verfahren, die Ordnungswidrigkeiten nach dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB), der nach dem LFGB erlassenen Rechtsverordnungen, der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des LFGB – in der jeweils geltenden Fassung – ausschließlich oder im Schwerpunkt zum Gegenstand haben.

§ 17

Übergangsvorschrift

Für Verfahren nach § 16, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bei einem Amtsgericht anhängig sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 18

Konzentration der Abschiebungshaftsachen

Für gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen gemäß § 62 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1825), sind die Amtsgerichte zuständig, denen nach § 1 Buchstabe c die Strafrichterhafsachen zugewiesen sind.

§ 19

Abweichende Zuständigkeiten

In Abweichung von der Zuständigkeitsregelung in § 18 werden zugewiesen die Abschiebungshafsachen

- für die Bezirke der Amtsgerichte Herne und Herne-Wanne
dem Amtsgericht Herne
- für die Bezirke der Amtsgerichte Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer
dem Amtsgericht Gelsenkirchen
- für die Bezirke der Amtsgerichte Rheine, Steinfurt, Ibbenbüren und Tecklenburg
dem Amtsgericht Rheine
- für die Bezirke der Amtsgerichte Ahaus, Borken und Gronau (Westf.)
dem Amtsgericht Borken
- für die Bezirke der Amtsgerichte Ahlen, Beckum, Warendorf
dem Amtsgericht Warendorf
- für die Bezirke der Amtsgerichte Aachen, Eschweiler und Monschau
dem Amtsgericht Aachen
- für die Bezirke der Amtsgerichte Brilon, Medebach, Marsberg, Meschede und Schmallenberg
dem Amtsgericht Meschede.

§ 20

Inkrafttreten, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Es werden aufgehoben:

- die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Verkehrsordnungswidrigkeiten vom 5. Oktober 1984 (GV. NRW. S. 618),
- die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten vom 11. August 1997 (GV. NRW. S. 306),
- die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Strafsachen gegen Erwachsene und in Abschiebungshaftsaachen vom 13. Januar 2000 (GV. NRW. S. 50),
- die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Umweltstrafsachen und in Bußgeldverfahren wegen Umweltordnungswidrigkeiten gegen Erwachsene vom 17. März 2005 (GV. NRW. S. 222),
- die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene, in Jugendstrafsachen und in Abschiebungshaftsaachen vom 19. September 2005 (GV. NRW. S. 819),
- die Verordnung über die Zusammenfassung von Abschiebungshaftsaachen vom 11. Juli 2006 (GV. NRW. S. 400),
- die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Strafsachen gegen Erwachsene vom 11. Juli 2006 (GV. NRW. S. 389),
- die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 11. Juli 2006 (GV. NRW. S. 394).

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 4. März 2008

Die Justizministerin
des Landes Nordrhein-Westfalen
Roswitha Müller-Piepenkötter

Anlage 1

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Schöffengerichtssachen	Schöffengerichtssachsaften	Strafrichterhaftsaften
	I	II	III	IV

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**Landgerichtsbezirk Düsseldorf**

1	Düsseldorf	Düsseldorf Ratingen	Düsseldorf Langenfeld (Rhld.) Ratingen	Düsseldorf Langenfeld (Rhld.) Ratingen
2	Langenfeld (Rhld.)	Langenfeld (Rhld.)		
3	Neuss	Neuss	Neuss	Neuss

Landgerichtsbezirk Duisburg

4	Duisburg	Duisburg Duisburg- Ruhort	Duisburg Duisburg- Ruhort Duisburg- Hamborn	Duisburg Duisburg- Ruhort Duisburg- Hamborn
5	Duisburg- Hamborn	Duisburg- Hamborn		
6	Dinslaken	Dinslaken	Dinslaken Wesel	Dinslaken Wesel
7	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr
8	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen
9	Wesel	Wesel		

Landgerichtsbezirk Kleve

10	Geldern	Geldern	Geldern	Geldern
11	Kleve	Kleve Emmerich	Kleve Emmerich	Kleve Emmerich

12	Moers	Moers Rheinberg	Moers Rheinberg	Moers Rheinberg
----	-------	--------------------	--------------------	--------------------

Landgerichtsbezirk Krefeld

13	Krefeld	Krefeld Kempen Nettetal	Krefeld Kempen Nettetal	Krefeld Kempen Nettetal
----	---------	-------------------------------	-------------------------------	-------------------------------

Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

14	Mönchenglad- bach	Mönchenglad- bach Erkelenz Grevenbroich Mönchenglad- bach-Rheydt Viersen	Mönchenglad- bach Erkelenz Grevenbroich Mönchenglad- bach-Rheydt Viersen	Mönchenglad- bach Erkelenz Grevenbroich Mönchenglad- bach-Rheydt Viersen
----	----------------------	--	--	--

Landgerichtsbezirk Wuppertal

15	Remscheid	Remscheid		
16	Solingen	Solingen	Solingen	Solingen
17	Velbert	Velbert Mettmann		
18	Wuppertal	Wuppertal	Wuppertal Mettmann Remscheid Velbert	Wuppertal Mettmann Remscheid Velbert

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm**Landgerichtsbezirk Arnsberg**

19	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg
20	Brilon	Brilon Medebach Marsberg	Brilon Medebach Marsberg	Brilon Medebach Marsberg
21	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)
22	Meschede	Meschede Schmallenberg	Meschede Schmallenberg	Meschede Schmallenberg

23	Soest	Soest Werl Warstein	Soest Werl Warstein	Soest
24	Warstein			Warstein
25	Werl			Werl

Landgerichtsbezirk Bielefeld

26	Bielefeld	Bielefeld Halle (Westf.)	Bielefeld Halle (Westf.)	Bielefeld Halle (Westf.)
27	Gütersloh	Gütersloh Rheda- Wiedenbrück	Gütersloh Rheda- Wiedenbrück	Gütersloh Rheda- Wiedenbrück
28	Herford	Herford Bünde Bad Oeynhausen	Herford Bünde Bad Oeynhausen	Herford Bünde
29	Bad Oeynhausen			Bad Oeynhausen
30	Minden	Minden Rahden Lübbecke	Minden Rahden Lübbecke	Minden Rahden Lübbecke

Landgerichtsbezirk Bochum

31	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum
32	Herne	Herne	Herne	Herne
33	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen
34	Herne-Wanne	Herne-Wanne	Herne-Wanne	Herne-Wanne
35	Witten	Witten	Witten	Witten

Landgerichtsbezirk Detmold

36	Detmold	Detmold Blomberg	Detmold Blomberg Lemgo	Detmold Blomberg Lemgo
37	Lemgo	Lemgo		

Landgerichtsbezirk Dortmund

38	Dortmund	Dortmund Castrop-Rauxel	Dortmund Castrop-Rauxel Lünen	Dortmund Castrop-Rauxel Lünen
----	----------	----------------------------	-------------------------------------	-------------------------------------

39	Lünen	Lünen		
40	Hamm	Hamm	Hamm	Hamm
41	Unna	Unna Kamen	Unna Kamen	Unna
42	Kamen			Kamen

Landgerichtsbezirk Essen

43	Bottrop	Bottrop	Bottrop	Bottrop
44	Dorsten	Dorsten	Dorsten	Dorsten
45	Essen	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele
46	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
47	Gelsenkirchen- Buer	Gelsenkirchen- Buer	Gelsenkirchen- Buer	Gelsenkirchen- Buer
48	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck
49	Hattingen	Hattingen	Hattingen	Hattingen
50	Marl	Marl	Marl	Marl

Landgerichtsbezirk Hagen

51	Altena	Altena Plettenberg		
52	Hagen	Hagen Schwerte Wetter	Hagen Schwerte Wetter	Hagen Schwerte Wetter
53	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn
54	Lüdenscheid	Lüdenscheid Meinerzhagen	Lüdenscheid Meinerzhagen Altena Plettenberg	Lüdenscheid Meinerzhagen Altena Plettenberg
55	Schwelm	Schwelm	Schwelm	Schwelm

Landgerichtsbezirk Münster

56	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen
57	Ahaus	Ahaus Gronau (Westf.)	Ahaus Gronau (Westf.)	Ahaus

58	Gronau (Westf.)			Gronau (Westf.)
59	Beckum	Beckum	Beckum	Beckum
60	Bocholt	Bocholt	Bocholt	Bocholt
61	Borken	Borken	Borken	Borken
62	Coesfeld	Coesfeld	Coesfeld Dülmen	Coesfeld Dülmen
63	Dülmen	Dülmen		
64	Ibbenbüren	Ibbenbüren Tecklenburg		
65	Lüdinghausen	Lüdinghausen		
66	Münster	Münster	Münster Lüdinghausen Tecklenburg	Münster Lüdinghausen Tecklenburg
67	Rheine	Rheine Steinfurt	Rheine Steinfurt Ibbenbüren	Rheine Steinfurt Ibbenbüren
68	Warendorf	Warendorf	Warendorf	Warendorf

Landgerichtsbezirk Paderborn

69	Höxter	Höxter Brakel	Höxter Brakel	Höxter Brakel
70	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt
71	Paderborn	Paderborn Delbrück	Paderborn Delbrück	Paderborn Delbrück
72	Warburg	Warburg	Warburg	Warburg

Landgerichtsbezirk Siegen

73	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg
74	Olpe	Olpe Lennestadt	Olpe Lennestadt	Olpe Lennestadt
75	Siegen	Siegen	Siegen	Siegen

Oberlandesgerichtsbezirk Köln**Landgerichtsbezirk Aachen**

76	Aachen	Aachen	Aachen	Aachen
77	Düren	Düren Jülich	Düren Jülich	Düren Jülich
78	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler
79	Geilenkirchen	Geilenkirchen Heinsberg	Geilenkirchen Heinsberg	Geilenkirchen Heinsberg
80	Schleiden	Schleiden Monschau	Schleiden Monschau	Schleiden Monschau

Landgerichtsbezirk Bonn

81	Bonn	Bonn Königswinter	Bonn Königswinter	Bonn Königswinter
82	Euskirchen	Euskirchen Rheinbach	Euskirchen Rheinbach	Euskirchen Rheinbach
83	Siegburg	Siegburg	Siegburg	Siegburg
84	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl

Landgerichtsbezirk Köln

85	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach Wermelskirchen	Bergisch Gladbach Wermelskirchen	Bergisch Gladbach Wermelskirchen
86	Bergheim	Bergheim	Bergheim	Bergheim
87	Kerpen	Kerpen	Kerpen	Kerpen
88	Gummersbach	Gummersbach	Gummersbach	Gummersbach Wipperfürth
89	Köln	Köln	Köln	Köln
90	Brühl	Brühl	Brühl	Brühl
91	Wipperfürth	Wipperfürth	Wipperfürth	
92	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen

Anlage 2

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Jugendrichter-Haftsachen	Sachen des Jugendrichters	Jugendschöffengerichtssachen
	I	II	III	IV

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf**Landgerichtsbezirk Düsseldorf**

1	Düsseldorf	Düsseldorf Langenfeld (Rhld.) Ratingen	Düsseldorf	Düsseldorf
2	Langenfeld (Rhld.)		Langenfeld (Rhld.)	Langenfeld (Rhld.)
3	Neuss	Neuss	Neuss	Neuss
4	Ratingen		Ratingen	Ratingen

Landgerichtsbezirk Duisburg

5	Duisburg	Duisburg Duisburg- Hamborn Duisburg- Ruhrort	Duisburg	Duisburg Duisburg- Ruhrort
6	Duisburg- Hamborn		Duisburg- Hamborn	Duisburg- Hamborn
7	Duisburg- Ruhrort		Duisburg- Ruhrort	
8	Dinslaken	Dinslaken Wesel	Dinslaken	Dinslaken
9	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr	Mülheim an der Ruhr
10	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen	Oberhausen
11	Wesel		Wesel	Wesel

Landgerichtsbezirk Kleve

12	Geldern	Geldern	Geldern	Geldern
13	Kleve	Kleve Emmerich	Kleve	Kleve Emmerich
14	Emmerich		Emmerich	
15	Moers	Moers Rheinberg	Moers	Moers Rheinberg
16	Rheinberg		Rheinberg	

Landgerichtsbezirk Krefeld

17	Krefeld	Krefeld Kempen Nettetal	Krefeld	Krefeld
18	Kempen		Kempen	Kempen Nettetal
19	Nettetal		Nettetal	

Landgerichtsbezirk Mönchengladbach

20	Mönchenglad- bach	Mönchenglad- bach Erkelenz Grevenbroich Mönchenglad- bach-Rheydt Viersen	Mönchenglad- bach	Mönchenglad- bach Erkelenz Grevenbroich Mönchenglad- bach-Rheydt Viersen
21	Erkelenz		Erkelenz	
22	Grevenbroich		Grevenbroich	
23	Mönchenglad- bach-Rheydt		Mönchenglad- bach-Rheydt	
24	Viersen		Viersen	

Landgerichtsbezirk Wuppertal

25	Remscheid	Remscheid	Remscheid	Remscheid
26	Solingen	Solingen	Solingen	Solingen
27	Wuppertal	Wuppertal Mettmann Velbert	Wuppertal	Wuppertal

28	Mettmann		Mettmann	Mettmann Velbert
29	Velbert		Velbert	

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm**Landgerichtsbezirk Arnsberg**

30	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg	Arnsberg
31	Warstein	Warstein	Warstein	
32	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)	Menden (Sauerland)
33	Meschede	Meschede Schmallenberg	Meschede	Meschede Schmallenberg
34	Schmallenberg		Schmallenberg	
35	Brilon	Brilon Medebach Marsberg	Brilon	Brilon Medebach Marsberg
36	Medebach		Medebach	
37	Marsberg		Marsberg	
38	Soest	Soest	Soest	Soest Werl Warstein
39	Werl	Werl	Werl	

Landgerichtsbezirk Bielefeld

40	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld	Bielefeld Halle (Westf.)
41	Halle (Westf.)	Halle (Westf.)	Halle (Westf.)	
42	Gütersloh	Gütersloh Rheda- Wiedenbrück	Gütersloh	Gütersloh Rheda- Wiedenbrück
43	Rheda- Wiedenbrück		Rheda- Wiedenbrück	
44	Herford	Herford Bünde	Herford	Herford Bünde Bad Oeynhausen
45	Bünde		Bünde	

46	Lübbecke		Lübbecke	
47	Minden	Minden Rahden Lübbecke	Minden	Minden Rahden Lübbecke
48	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	
49	Rahden		Rahden	

Landgerichtsbezirk Bochum

50	Bochum	Bochum	Bochum	Bochum Herne Herne-Wanne Witten
51	Herne-Wanne	Herne-Wanne	Herne-Wanne	
52	Herne	Herne	Herne	
53	Witten	Witten	Witten	
54	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen	Recklinghausen

Landgerichtsbezirk Detmold

55	Detmold	Detmold Blomberg Lemgo	Detmold	Detmold Blomberg
56	Blomberg		Blomberg	
57	Lemgo		Lemgo	Lemgo

Landgerichtsbezirk Dortmund

58	Dortmund	Dortmund Castrop-Rauxel	Dortmund	Dortmund Castrop-Rauxel
59	Castrop-Rauxel		Castrop-Rauxel	
60	Lünen	Lünen	Lünen	Lünen
61	Hamm	Hamm	Hamm	Hamm
62	Unna	Unna Kamen	Unna	Unna Kamen
63	Kamen		Kamen	

Landgerichtsbezirk Essen

64	Bottrop	Bottrop	Bottrop	Bottrop
65	Dorsten	Dorsten	Dorsten	Dorsten

66	Essen	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele	Essen Essen-Borbeck Essen-Steele
67	Gelsenkirchen	Gelsenkirchen Gelsenkirchen- Buer	Gelsenkirchen Gelsenkirchen- Buer	Gelsenkirchen Gelsenkirchen- Buer
68	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck	Gladbeck
69	Hattingen	Hattingen	Hattingen	Hattingen
70	Marl	Marl	Marl	Marl

Landgerichtsbezirk Hagen

71	Hagen	Hagen Schwerte Wetter	Hagen	Hagen Schwerte Wetter
72	Schwerte		Schwerte	
73	Wetter		Wetter	
74	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn	Iserlohn
75	Lüdenscheid	Lüdenscheid Meinerzhagen Altena Plettenberg	Lüdenscheid	Lüdenscheid Meinerzhagen
76	Meinerzhagen		Meinerzhagen	
77	Altena		Altena	Altena Plettenberg
78	Plettenberg		Plettenberg	
79	Schwelm	Schwelm	Schwelm	Schwelm

Landgerichtsbezirk Münster

80	Ahlen	Ahlen	Ahlen	Ahlen Beckum
81	Beckum	Beckum	Beckum	
82	Ahaus	Ahaus Gronau (Westf.)	Ahaus	Ahaus Gronau (Westf.)
83	Gronau (Westf.)		Gronau (Westf.)	
84	Bocholt	Bocholt	Bocholt	Bocholt

85	Borken	Borken	Borken	Borken
86	Coesfeld	Coesfeld	Coesfeld	Coesfeld
87	Dülmen	Dülmen	Dülmen	Dülmen
88	Ibbenbüren	Ibbenbüren Tecklenburg	Ibbenbüren	Ibbenbüren Tecklenburg
89	Tecklenburg		Tecklenburg	
90	Lüdinghausen	Lüdinghausen	Lüdinghausen	Lüdinghausen
91	Münster	Münster	Münster	Münster
92	Rheine	Rheine Steinfurt	Rheine	Rheine Steinfurt
93	Steinfurt		Steinfurt	
94	Warendorf	Warendorf	Warendorf	Warendorf

Landgerichtsbezirk Paderborn

95	Höxter	Höxter Brakel	Höxter	Höxter Brakel
96	Brakel		Brakel	
97	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt	Lippstadt
98	Paderborn	Paderborn Delbrück	Paderborn	Paderborn Delbrück
99	Delbrück		Delbrück	
100	Warburg	Warburg	Warburg	Warburg

Landgerichtsbezirk Siegen

101	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Bad Berleburg
102	Olpe	Olpe Lennestadt	Olpe	Olpe Lennestadt
103	Lennestadt		Lennestadt	
104	Siegen	Siegen	Siegen	Siegen

Oberlandesgerichtsbezirk Köln**Landgerichtsbezirk Aachen**

105	Aachen	Aachen	Aachen	Aachen
106	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler	Eschweiler
107	Düren	Düren Jülich	Düren	Düren Jülich

108	Jülich		Jülich	
109	Geilenkirchen		Geilenkirchen	
110	Heinsberg	Heinsberg Geilenkirchen	Heinsberg	Heinsberg Geilenkirchen
111	Schleiden	Schleiden Monschau	Schleiden	Schleiden Monschau
112	Monschau		Monschau	

Landgerichtsbezirk Bonn

113	Bonn	Bonn Königswinter	Bonn	Bonn Königswinter
114	Königswinter		Königswinter	
115	Euskirchen	Euskirchen Rheinbach	Euskirchen	Euskirchen Rheinbach
116	Rheinbach		Rheinbach	
117	Siegburg	Siegburg	Siegburg	Siegburg
118	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl	Waldbröl

Landgerichtsbezirk Köln

119	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach Wermelskirchen	Bergisch Gladbach	Bergisch Gladbach Wermelskirchen
120	Bergheim	Bergheim	Bergheim	Bergheim
121	Kerpen	Kerpen	Kerpen	Kerpen
123	Gummersbach	Gummersbach Wipperfürth	Gummersbach	Gummersbach
124	Köln	Köln	Köln	Köln
125	Brühl	Brühl	Brühl	Brühl
126	Wipperfürth		Wipperfürth	Wipperfürth
127	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen	Leverkusen
128	Wermelskirchen		Wermelskirchen	

Anlage 3

1. Kreis Aachen:
 - a) dem Amtsgericht Aachen für den Teil des Kreises, der zu seinem Bezirk gehört,
 - b) den Amtsgerichten Eschweiler und Monschau jeweils für ihren Bezirk;
2. Kreis Borken:
 - a) dem Amtsgericht Ahaus für die Bezirke der Amtsgerichte Ahaus und Gronau (Westf.),
 - b) den Amtsgerichten Bocholt und Borken jeweils für ihren Bezirk;
3. Kreis Coesfeld:
 - a) dem Amtsgericht Coesfeld für die Bezirke der Amtsgerichte Coesfeld und Dülmen,
 - b) dem Amtsgericht Lüdinghaus für seinen Bezirk;
4. Kreis Düren:

den Amtsgerichten Düren und Jülich jeweils für ihren Bezirk;
5. Ennepe-Ruhr-Kreis:
 - a) dem Amtsgericht Schwelm für die Bezirke der Amtsgerichte Schwelm und Wetter,
 - b) den Amtsgerichten Hattingen und Witten jeweils für ihren Bezirk;
6. Erftkreis:

den Amtsgerichten Bergheim, Brühl und Kerpen jeweils für ihren Bezirk;
7. Kreis Euskirchen:

den Amtsgerichten Euskirchen und Schleiden jeweils für ihren Bezirk;
8. Kreis Gütersloh:
 - a) dem Amtsgericht Halle (Westf.) für seinen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Gütersloh für das übrige Kreisgebiet;
9. Kreis Heinsberg:

den Amtsgerichten Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg jeweils für ihren Bezirk;
10. Hochsauerlandkreis:
 - a) dem Amtsgericht Arnsberg für seinen Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Brilon für die Bezirke der Amtsgerichte Brilon, Marsberg und Medebach,
 - c) dem Amtsgericht Meschede für die Bezirke der Amtsgerichte Meschede und Schmallenberg;
11. Kreis Höxter:
 - a) dem Amtsgericht Höxter für die Bezirke der Amtsgerichte Brakel und Höxter,
 - b) dem Amtsgericht Warburg für seinen Bezirk;
12. Kreis Kleve:
 - a) dem Amtsgericht Kleve für die Bezirke der Amtsgerichte Emmerich und Kleve,
 - b) dem Amtsgericht Geldern für seinen Bezirk;
13. Kreis Lippe:
 - a) dem Amtsgericht Detmold für die Bezirke der Amtsgerichte Blomberg und Detmold,
 - b) dem Amtsgericht Lemgo für seinen Bezirk;
14. Märkischer Kreis:
 - a) dem Amtsgericht Lüdenscheid für die Bezirke der Amtsgerichte Altena, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Plettenberg,
 - b) den Amtsgerichten Iserlohn und Menden (Sauerland) jeweils für ihren Bezirk;
15. Kreis Mettmann:

den Amtsgerichten Langenfeld (Rhld.), Mettmann, Ratingen und Velbert jeweils für ihren Bezirk;
16. Kreis Minden-Lübbecke:
 - a) dem Amtsgericht Lübbecke für die Bezirke der Amtsgerichte Lübbecke und Rahden,
 - b) dem Amtsgericht Minden für das übrige Kreisgebiet;
17. Kreis Neuss:

den Amtsgerichten Grevenbroich und Neuss jeweils für ihren Bezirk;
18. Oberbergischer Kreis:
 - a) den Amtsgerichten Gummersbach und Wipperfürth jeweils für ihren Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Waldbröl für den Teil des Oberbergischen Kreises, der zu seinem Bezirk gehört;
19. Kreis Recklinghausen:

den Amtsgerichten Castrop-Rauxel, Dorsten, Gladbeck, Marl und Recklinghausen jeweils für ihren Bezirk;
20. Rheinisch-Bergischer Kreis:
 - a) dem Amtsgericht Bergisch Gladbach für die Bezirke der Amtsgerichte Bergisch Gladbach und Wermelskirchen,
 - b) dem Amtsgericht Leverkusen für den Teil des Rheinisch-Bergischen Kreises, der zu seinem Bezirk gehört;
21. Rhein-Sieg-Kreis:
 - a) den Amtsgerichten Königswinter und Siegburg jeweils für ihren Bezirk,
 - b) dem Amtsgericht Waldbröl für den Teil des Rhein-Sieg-Kreises, der zu seinem Bezirk gehört,
 - c) dem Amtsgericht Bonn für das übrige Kreisgebiet;
22. Kreis Siegen-Wittgenstein:

den Amtsgerichten Berleburg und Siegen jeweils für ihren Bezirk;
23. Kreis Soest:
 - a) dem Amtsgericht Soest für die Bezirke der Amtsgerichte Soest und Werl,
 - b) den Amtsgerichten Lippstadt und Warstein jeweils für ihren Bezirk;
24. Kreis Steinfurt:

den Amtsgerichten Ibbenbüren, Rheine, Steinfurt und Tecklenburg jeweils für ihren Bezirk;
25. Kreis Unna:
 - a) dem Amtsgericht Unna für die Bezirke der Amtsgerichte Kamen und Unna,

- b) den Amtsgerichten Lünen und Schwerte jeweils für ihren Bezirk;
26. Kreis Viersen:
- a) den Amtsgerichten Nettetal und Viersen jeweils für ihren Bezirk,
- b) dem Amtsgericht Kempen für das übrige Kreisgebiet;
27. Kreis Warendorf:
- a) dem Amtsgericht Beckum für die Bezirke der Amtsgerichte Ahlen und Beckum,
- b) dem Amtsgericht Warendorf für seinen Bezirk;
28. Kreis Wesel:
- a) dem Amtsgericht Moers für die Bezirke der Amtsgerichte Moers und Rheinberg,
- b) den Amtsgerichten Dinslaken und Wesel jeweils für ihren Bezirk;
29. kreisfreie Stadt Duisburg:
- a) dem Amtsgericht Duisburg für die Bezirke der Amtsgerichte Duisburg und Duisburg-Ruhrort,
- b) dem Amtsgericht Duisburg-Hamborn für seinen Bezirk;
30. kreisfreie Stadt Gelsenkirchen:
den Amtsgerichten Gelsenkirchen und Gelsenkirchen-Buer jeweils für ihren Bezirk;
31. kreisfreie Stadt Herne:
den Amtsgerichten Herne und Herne-Wanne jeweils für ihren Bezirk;
32. kreisfreie Stadt Mönchengladbach:
den Amtsgerichten Mönchengladbach und Mönchengladbach-Rheydt jeweils für ihren Bezirk.

– GV. NRW. 2008 S. 349

41

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Errichtung, die Zusammensetzung
und das Verfahren des Sanktionsausschusses
an der Börse Düsseldorf
(Sanktionsausschussverordnung)
Vom 7. März 2008**

Auf Grund des § 22 Abs. 1 Satz 1 des Börsengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Börsengesetz vom 3. September 2002 (GV. NRW. S. 451), geändert durch Artikel 87 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Errichtung, die Zusammensetzung und das Verfahren des Sanktionsausschusses an der Börse Düsseldorf (Sanktionsausschussverordnung) vom 9. Mai 2003 (GV. NRW. S. 264), zuletzt geändert durch Artikel 33 (Zweiter Teil) des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

2. § 2 Abs. 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:
„An den Sitzungen des Sanktionsausschusses nimmt die Geschäftsführung mit beratender Stimme teil.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 3 wird gestrichen, die bisherigen Nummern 4 und 5 werden Nummern 3 und 4.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
4. In § 5 wird Absatz 1 Nr. 5 gestrichen, die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.
5. In § 16 Abs. 4 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.
6. In § 19 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2008“ durch die Jahreszahl „2013“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. März 2008

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Helmut L i n s s e n

– GV. NRW. 2008 S. 367

764

**Änderung der Satzung
der NRW.BANK
Vom 10. Dezember 2007**

Die Gewährträgersammlung der NRW.BANK hat am 10. Dezember 2007 gemäß § 7 Abs. 1 Buchstabe a des Gesetzes über die NRW.BANK vom 16. März 2004 (GV. NRW. S. 126), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 443), folgende Änderung der Satzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2004 (GV. NRW. S. 201), zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 14. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 105), mit Wirkung vom 1. Januar 2008 beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„Die NRW.BANK ist ein Kreditinstitut in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie besitzt Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes.“
2. § 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
In Satz 2 werden nach den Worten „Schuldverschreibungen begeben“ die Worte „Finanzinstrumente anschaffen und veräußern“ eingefügt.
3. In § 8 wird als neuer Absatz 3 angefügt:
„Die Organmitglieder dürfen an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, deren Entscheidung ihnen selbst, ihnen nahe stehenden Unternehmen oder Personen oder diesen nahe stehenden Unternehmen oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person oder eines Unternehmens einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, oder wenn sie aus anderen Gründen befangen sind.
Vertreter von Gewährträgern gelten bei Entscheidungen über Organkredite an diese Gewährträger im Verhältnis zu diesen nicht als befangen.
Bei Zweifeln, ob Befangenen vorliegt, entscheidet das Organ unter Ausschluss des Betroffenen.“
4. § 11 wird wie folgt geändert:
In Nr. 3 werden nach den Wörtern „des Jahres“ die Wörter „- und Konzern“ gestrichen.

5. § 13 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchstabe f Satz 1 werden die Wörter „, von denen zwei nicht in einem Dienstverhältnis zur NRW.BANK stehen dürfen“ gestrichen.
 - In Absatz 1 Buchstabe f Satz 5 werden die Wörter „für zwei Mitglieder, die nicht dem Kreis der Beschäftigten angehören dürfen und die in einem getrennten Wahlgang zu wählen sind, auch die in der NRW.BANK vertretenen Gewerkschaften“ gestrichen.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Buchstabe b Satz 1 werden die Wörter „beziehungsweise seiner Rechtsbeziehung mit der Gewerkschaft“ gestrichen und in Satz 2 die Angabe „30. November 2004 (GV. NRW. S. 752)“ durch die Angabe „9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394)“ ersetzt.
 - In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „30. November 2004 (GV. NRW. S. 752)“ durch die Angabe „9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 394)“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Buchstabe h werden die Wörter „zu Spenden, Sponsoring, Mitgliedschaften“ durch die Wörter „zum gesellschaftlichen Engagement“ ersetzt.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird die Angabe „gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe a bis e“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt und der Teilsatz „, ab dem 1. Juli 2008 aus zehn Mitgliedern“ hinter dem Wort „Mitgliedern“ angefügt.
 - In Absatz 2 wird als Satz 3 angefügt: „Die weiteren Mitglieder als Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten werden von den Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe f aus ihrem Kreis gewählt.“
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Der Verwaltungsrat kann aus dem Kreis der Mitglieder einen Risikoausschuss bilden.“
 - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „neun“ ersetzt. Es wird der Teilsatz „, ab dem 1. Juli 2008 aus zehn Mitgliedern“ angefügt.
- In Absatz 2 wird als Satz 3 hinzugefügt: „Die weiteren Mitglieder als Vertreterinnen oder Vertreter der Beschäftigten werden von den Vertreterinnen oder Vertretern der Beschäftigten gemäß § 13 Abs. 1 Buchstabe f aus ihrem Kreis gewählt.“
10. § 24 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 wird nach den Wörtern „auf die Dauer von“ das Wort „höchstens“ eingefügt.
 - In Absatz 3 Satz 2 wird nach den Wörtern „für jeweils“ das Wort „höchstens“ eingefügt.
 - In Absatz 3 wird der Satz 3 gestrichen.
11. § 26 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 werden nach den Wörtern „des Jahresabschlusses“ die Wörter „, Lageberichtes, Konzernabschlusses und Konzernlageberichtes“ durch die Wörter „sowie des Lageberichtes“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird das Wort „stellt“ durch das Wort „veröffentlicht“ ersetzt. Das Wort „auf“ wird gestrichen.
 - In Absatz 5 wird das Wort „aufgestellt“ durch das Wort „veröffentlicht“ ersetzt.
12. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird die Angabe „sowie § 16 Abs. 3 Buchstabe c)“ gestrichen.

– GV. NRW. 2008 S. 367

77

**Berichtigung
des Gesetzes über den Wupperverband
(Wupperverbandsgesetz – WupperVG –)
vom 28. Februar 2008 (GV. NRW. S. 337)**

Die irrtümlich gewählte Überschrift „Gesetz über den Wupperverband (Wupperverbandsgesetz – WupperVG –)“ ist durch die Überschrift „Änderung der Satzung des Wupperverbandes“ zu ersetzen.

– GV. NRW. 2008 S. 368

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359